

FIDES am Abend – Brennpunkte des BilMoG Rückstellungen

Bremen, 21. September 2009



Inhalt

- A. Ansatz von sonstigen Rückstellungen
- B. Bewertung von sonstigen Rückstellungen
- C. Veränderungen im Ausweis
- D. Praxisfolgen
- E. Beispiel sonstige Rückstellungen
- F. Instandhaltungs-/Aufwandsrückstellungen
- G. Anwendung des Komponentenansatzes
- H. Pensionsrückstellungen

Kapitelfolie

- A. Ansatz von sonstigen Rückstellungen
- B. Bewertung von sonstigen Rückstellungen
- C. Veränderungen im Ausweis
- D. Praxisfolgen
- E. Beispiel sonstige Rückstellungen
- F. Instandhaltungs-/Aufwandsrückstellungen
- G. Anwendung des Komponentenansatzes
- H. Pensionsrückstellungen

A. Ansatz von sonstigen Rückstellungen

Einschränkung der Instandhaltungs- und Aufwandsrückstellungen

- Verbot von Rückstellung für **unterlassene Instandhaltung**, die innerhalb des folgenden Geschäftsjahres (Monate 4-12) nachgeholt werden sollen, § 249 Absatz 1 Satz 3 a.F.
 - Jedoch: Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung (Monate 1-3) und Abraumbeseitigung (12 Monate) weiterhin zwingend, § 249 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1
- **Aufwandsrückstellungen** (z. B. für Generalüberholung und Großreparaturen) ohne rechtliche Außenverpflichtung nach BilMoG nicht mehr möglich, § 249 Absatz 2 a.F.
- Bestehende Rückstellungen dürfen solange **beibehalten** werden, solange tatbestandliche Voraussetzungen weiter vorliegen.

Kapitelfolie

- A. Ansatz von sonstigen Rückstellungen
- B. Bewertung von sonstigen Rückstellungen**
- C. Veränderungen im Ausweis
- D. Praxisfolgen
- E. Beispiel sonstige Rückstellungen
- F. Instandhaltungs-/Aufwandsrückstellungen
- G. Anwendung des Komponentenansatzes
- H. Pensionsrückstellungen

B. Bewertung von sonstigen Rückstellungen (1)

Rückstellungen (allgemein) §§ 253 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2

Neuer Begriff "Erfüllungsbetrag" statt Rückzahlungsbetrag

	HGB a.F.	HGB n.F.	Steuerlich
Anzusetzender Betrag	<ul style="list-style-type: none"> Nach vernünftiger kfm. Beurteilung notwendiger Betrag (§ 253 Absatz 1 Satz 2 HGB) Grundsätzlich Preisverhältnisse am Abschlussstichtag (h. M. Stichtagprinzip) 	<ul style="list-style-type: none"> Nach vernünftiger kfm. Beurteilung notwendiger Erfüllungsbetrag (§ 253 Absatz 1 Satz 2 HGB) → Künftige Preis- und Kostensteigerungen müssen berücksichtigt werden. → Gleiches gilt für Preis- und <u>Kosten</u>senkungen, soweit mit Vorsichtsprinzip vereinbar 	
Abzinsung	Ja, soweit Zinsanteil enthalten	Ja, soweit Restlaufzeit > 1 Jahr	Ja, soweit Restlaufzeit > 1 Jahr

B. Bewertung von sonstigen Rückstellungen (2)

	HGB a.F.	HGB n.F.	Steuerlich
Zinssatz	Geeigneter Zinssatz	<ul style="list-style-type: none"> Durchschnittlicher Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre - Der Restlaufzeit entsprechend - Von Bundesbank gemäß RückAbzinsV des BMJ (Entwurf liegt vor. Zinssätze je nach Laufzeitband von 3,88 % - 5,21 %) 	5,5 %
Berücksichtigung künftiger noch nicht konkretisierter Preis- und Kostensteigerungen	Nein	Ja (aber im Einzelnen str.)	Nein
GuV-Ausweis	Nicht geregelt	Abzinsungserträge und -aufwendungen unter Zinsertrag und Zinsaufwendungen auszuweisen	Nicht geregelt
Übergangsregelung	---	Beibehaltungs-/Fortführungswahlrecht; ansonsten erfolgsneutrale Auflösung (gilt nicht für RSt, die erst im GJ 2009 gebildet wurden)	---

Kapitelfolie

- A. Ansatz von sonstigen Rückstellungen
- B. Bewertung von sonstigen Rückstellungen
- C. Veränderungen im Ausweis**
- D. Praxisfolgen
- E. Beispiel sonstige Rückstellungen
- F. Instandhaltungs-/Aufwandsrückstellungen
- G. Anwendung des Komponentenansatzes
- H. Pensionsrückstellungen

C. Veränderungen im Ausweis

Ausweis von Erträgen und Aufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen im Finanzergebnis

- Neue Regelung des § 277 Absatz 5 HGB; bislang un geregelt
- Umfang der Erträge und Aufwendungen aus der nunmehr vorgeschriebenen Abzinsung von Rückstellungen sollen dem Adressaten kenntlich gemacht werden
- Verbesserung des operativen Ergebnisses → **Entlastung des EBIT**
- Positive Effekte insbesondere bei Pensionsrückstellungen (Zinsaufwand bislang i. d. R. im Personalaufwand dargestellt)

Kapitelfolie

- A. Ansatz von sonstigen Rückstellungen
- B. Bewertung von sonstigen Rückstellungen
- C. Veränderungen im Ausweis
- D. Praxisfolgen**
- E. Beispiel sonstige Rückstellungen
- F. Instandhaltungs-/Aufwandsrückstellungen
- G. Anwendung des Komponentenansatzes
- H. Pensionsrückstellungen

D. Praxisfolgen

- In bestimmten Branchen gravierende Auswirkungen (z. B. im Gesundheitssektor oder im Versorgungssektor)
- Keine steuerlichen Auswirkungen, da bisher nur Rücklagenbildung aus versteuerten Gewinnen möglich
- Wegfall eines wichtigen Instruments der Bilanzpolitik
- Ansammlung für Großreparaturen künftig über Gewinnrücklagen; starke Ergebnisbelastung im Jahr des Anfalls
- Anwendung des sogenannten Komponentenansatzes bei der Aktivierung von Vermögensgegenständen möglich
 - Großreparaturen und Generalüberholungen sind mangels physischen Austauschs von der komponentenweisen Abschreibung ausgenommen (IDW RH HFA 1.016).

Kapitelfolie

- A. Ansatz von sonstigen Rückstellungen
- B. Bewertung von sonstigen Rückstellungen
- C. Veränderungen im Ausweis
- D. Praxisfolgen
- E. Beispiel sonstige Rückstellungen**
- F. Instandhaltungs-/Aufwandsrückstellungen
- G. Anwendung des Komponentenansatzes
- H. Pensionsrückstellungen

E. Beispiel sonstige Rückstellungen (1)

- Die B GmbH hat zu Beginn des Jahres 2010 in angemieteten Büroräumen Umbauten vorgenommen, die nach Ablauf des Mietvertrags zurückzubauen sind.
- Der zum 1. Januar 2010 abgeschlossene Mietvertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren.
- Die B GmbH kalkuliert zum 1. Januar 2010 auf Basis aktueller Preise mit Rückbaukosten in Höhe von TEUR 100.
- Aufgrund von Erfahrungen der Vergangenheit rechnet sie mit durchschnittlichen Kostensteigerungen von 2,5 % pro Jahr.
- Diese Erwartung bestätigt sich.

E. Beispiel sonstige Rückstellungen (2)

Lösung

- Ansatz gemäß § 249 Absatz 1 HGB
 - Sowohl nach altem als auch nach neuem Recht ist eine Rückstellung zu bilden.
- Bewertung (253 Absatz 1 HGB)
 - HGB a.F.: Betrag, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist
 - HGB n.F.: Betrag in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages
- Zwei Abweichungen zum alten Recht
 - Schätzung des Erfüllungsbetrages aufgrund von erwarteten Kostensteigerungen bis 31. Dezember 2014
 - Berechnung des Barwerts der Verpflichtung zum jeweiligen Abschlussstichtag

E. Beispiel sonstige Rückstellungen (3)

Die Rückstellung entwickelt sich in den Jahren 2010-2014 wie folgt:

Stichtag	erwarteter Erfüllungsbetrag	Zinssatz laut Bundesbank	Barwert des Erfüllungsbetrages	Rückstellung		
				Stand 01.01.	Zuführung	Stand 31.12.
HGB a.F.						
31.12.2010	102,5			0,0	20,5	20,5
31.12.2011	105,1			20,5	21,5	42,0
31.12.2012	107,7			42,0	22,6	64,6
31.12.2013	110,4			64,6	23,7	88,3
31.12.2014	113,1			88,3	24,8	113,1
HGB n.F.						
31.12.2010	113,1	4,4%	95,2	0,0	19,0	19,0
31.12.2011	113,1	4,5%	99,1	19,0	20,6	39,7
31.12.2012	113,1	4,8%	103,0	39,7	22,1	61,8
31.12.2013	113,1	5,2%	107,5	61,8	24,2	86,0
31.12.2014	113,1	5,8%	113,1	86,0	27,1	113,1

keine Barwertermittlung

E. Beispiel sonstige Rückstellungen (4)

Variante 1: Kostensteigerungen von 1,5 % p. a.

Stichtag	erwarteter Erfüllungsbetrag	Zinssatz laut Bundesbank	Barwert des Erfüllungsbetrages	Rückstellung		
				Stand 01.01.	Zuführung	Stand 31.12.

HGB a.F.						
-----------------	--	--	--	--	--	--

31.12.2010	101,5			0,0	20,3	20,3
31.12.2011	103,0			20,3	20,9	41,2
31.12.2012	104,6			41,2	21,5	62,7
31.12.2013	106,1			62,7	22,2	84,9
31.12.2014	107,7			84,9	22,8	107,7

keine Barwertermittlung

HGB n.F.						
-----------------	--	--	--	--	--	--

31.12.2010	107,7	4,4%	90,7	0,0	18,1	18,1
31.12.2011	107,7	4,5%	94,4	18,1	19,6	37,8
31.12.2012	107,7	4,8%	98,1	37,8	21,1	58,9
31.12.2013	107,7	5,2%	102,4	58,9	23,1	81,9
31.12.2014	107,7	5,8%	107,7	81,9	25,8	107,7

E. Beispiel sonstige Rückstellungen (5)

Variante 2: Kostensteigerungen von 6 % p. a. und geänderte Zinssätze

Stichtag	erwarteter Erfüllungsbetrag	Zinssatz laut Bundesbank	Barwert des Erfüllungsbetrages	Rückstellung		
				Stand 01.01.	Zuführung	Stand 31.12.

HGB a.F.

31.12.2010	106,0			0,0	21,2	21,2
31.12.2011	112,4			21,2	23,7	44,9
31.12.2012	119,1			44,9	26,5	71,5
31.12.2013	126,2			71,5	29,5	101,0
31.12.2014	133,8			101,0	32,8	133,8

keine Barwertermittlung

HGB n.F.

31.12.2010	133,8	5,3%	108,8	0,0	21,8	21,8
31.12.2011	133,8	5,5%	114,0	21,8	23,8	45,6
31.12.2012	133,8	5,8%	119,6	45,6	26,1	71,7
31.12.2013	133,8	6,2%	126,0	71,7	29,1	100,8
31.12.2014	133,8	6,8%	133,8	100,8	33,0	133,8

E. Beispiel sonstige Rückstellungen (6)

Fazit

- Nicht beeinflussbar ist der anzuwendende Abzinsungssatz, der von der Bundesbank ermittelt und veröffentlicht wird.
 - Derzeit liegen vorläufige Zinssätze der Bundesbank vor.
- Ermessensspielraum besteht bei der Schätzung der Kostensteigerungen, die je nach Restlaufzeit der Rückstellung erheblichen Einfluss auf deren Höhe haben kann.

Kapitelfolie

- A. Ansatz von sonstigen Rückstellungen
- B. Bewertung von sonstigen Rückstellungen
- C. Veränderungen im Ausweis
- D. Praxisfolgen
- E. Beispiel sonstige Rückstellungen
- F. Instandhaltungs-/Aufwandsrückstellungen**
- G. Anwendung des Komponentenansatzes
- H. Pensionsrückstellungen

F. Instandhaltungs-/Aufwandsrückstellungen (1)

Übergangsvorschrift bei Instandhaltungs-/Aufwandsrückstellungen

-> einmaliges Beibehaltungswahlrecht

Bestehende Rückstellungen dürfen so lange beibehalten werden, bis die Gründe für die Bildung eintreten (Inanspruchnahme) bzw. wegfallen (erfolgswirksame Auflösung)

oder sofort erfolgsneutrale Einstellung in die Gewinnrücklage

Einschränkung: Nicht anwendbar für Beträge, die im letzten vor dem 1. Januar 2010 beginnenden Geschäftsjahr zugeführt wurden

-> Hier muss zwingend erfolgswirksam aufgelöst werden oder es muss beibehalten werden.

Der Ausweis der Aufwendungen und Erträge aus der Anwendung der Übergangsvorschriften hat im außerordentlichen Ergebnis zu erfolgen (gesondert).

F. Instandhaltungs-/Aufwandsrückstellungen (2)

Fazit zur Übergangsvorschrift bei Instandhaltungs-/Aufwandsrückstellungen

- Das Beibehaltungswahlrecht kann
 - vollständig
 - teilweise oder
 - gar nichtausgeübt werden für Rückstellungen, die schon zum 31. Dezember 2008 bestanden.
- Dies kann fallweise entschieden werden und muss nicht einheitlich sein.
- Beträge, die erst zum 31. Dezember 2009 zugeführt werden, müssen zwingend beibehalten oder erfolgswirksam aufgelöst werden.
- Bei gegebener Wesentlichkeit sind Erläuterungen im Anhang zum außerordentlichen Ergebnis erforderlich.

F. Instandhaltungs-/Aufwandsrückstellungen (3)

Die B GmbH hat für Zwecke der Generalüberholung einer Maschine mit einhergehendem Austausch von Verschleißteilen in vier Jahren (2012) mit Kosten von TEUR 800 bereits im Abschluss zum 31. Dezember 2008 eine (Aufwands)Rückstellung von TEUR 200 gebildet. Zum 31. Dezember 2009 erfolgt eine erneute (rätierliche) Zuführung von TEUR 200. Der Wert der Rückstellung beträgt demnach am 31. Dezember 2009 TEUR 400. In der Steuerbilanz darf diese Rückstellung (unverändert) nicht angesetzt werden.

Am 31. Dezember 2010 hat die B GmbH nun das Wahlrecht,

- die Rückstellung in der Höhe von TEUR 400 beizubehalten oder
- TEUR 200 (Bestand am 31. Dezember 2008) erfolgsneutral in die Gewinnrücklagen einzustellen und TEUR 200 (Zuführung in 2009) ergebniserhöhend aufzulösen (vollständige Auflösung) oder
- TEUR 100 (aus dem Bestand 31. Dezember 2008) beizubehalten, TEUR 100 (ebenfalls aus dem Bestand 31. Dezember 2008) erfolgsneutral in die Gewinnrücklagen einzustellen und TEUR 200 (Zuführung in 2009) ergebniserhöhend aufzulösen (teilweise Auflösung).

...

F. Instandhaltungs-/Aufwandsrückstellungen (4)

Wurden bei der Bildung der Rückstellung aktive latente Steuern gebildet, so sind diese korrespondierend zur Handhabung bei der sie begründenden Rückstellung beizubehalten oder erfolgsneutral bzw. ergebniswirksam aufzulösen:

- Erfolgsneutral gegen die Gewinnrücklagen aufgelöst werden dürfen nur die aktiven latenten Steuern, die auf den Rückstellungsbestand am 31. Dezember 2008 entfallen (bei einem Steuersatz von 30 % wären dies $\text{TEUR } 200 * 30 \% = \text{TEUR } 60$), im Übrigen hat eine ergebniswirksame Auflösung zu erfolgen.

F. Instandhaltungs-/Aufwandsrückstellungen (5)

Beispiel 2: Einmaleffekt durch Übergangsregelungen (bei teilweiser Auflösung)

Bilanz Beispiel GmbH					
	2009	2010		2009	2010
Anlagevermögen	300	300	Eigenkapital	200	500
Umlaufvermögen	700	700	Rückstellungen	400	100
Bilanzsumme	1.000	1.000	Verbindlichkeiten	400	400
			Bilanzsumme	1.000	1.000

- Stärkung des Eigenkapitals und Verbesserung der Eigenkapitalquote (vorausgesetzt, es erfolgt keine Ausschüttung)

Kapitelfolie

- A. Ansatz von sonstigen Rückstellungen
- B. Bewertung von sonstigen Rückstellungen
- C. Veränderungen im Ausweis
- D. Praxisfolgen
- E. Beispiel sonstige Rückstellungen
- F. Instandhaltungs-/Aufwandsrückstellungen
- G. Anwendung des Komponentenansatzes**
- H. Pensionsrückstellungen

G. Anwendung des Komponentenansatzes (1)

Aufgrund des Wegfalls der Aufwandsrückstellung stellt sich die Frage nach der künftigen Berücksichtigung notwendiger Erhaltungsmaßnahmen für einen Vermögensgegenstand im Zuge einer periodengerechten Aufwands- und Ertragsermittlung.

Handelsrechtlich wird nach dem BilMoG der Komponentenansatz grundsätzlich für zulässig erachtet.

Dabei wird ein Vermögensgegenstand in seine wesentlichen Komponenten zerlegt und jede Komponente mit der ihr zugeordneten Nutzungsdauer separat beschrieben.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Komponenten physisch trennbar sind. Großreparaturen und Inspektionen sind daher vom Komponentenansatz ausgenommen.

Beispiel

Ein Gebäude bestehe aus den wesentlichen Komponenten Dach und restliches Gebäude. Dem Dach wird eine Nutzungsdauer von 10 Jahren und dem restlichen Gebäude eine Nutzungsdauer von 40 Jahren zugeordnet. Im HGB a.F. wurde eine einheitliche Nutzungsdauer von 40 Jahren zugrunde gelegt. Die Anschaffungskosten belaufen sich auf TEUR 500 und entfallen mit TEUR 150 auf das Dach und mit TEUR 350 auf das restliche Gebäude.

G. Anwendung des Komponentenansatzes (2)

Stichtag	Buchwert				Erhaltungsaufwand
	Stand 01.01.		Abschreibung	Stand 31.12.	

HGB a.F. ohne Komponentenansatz					
01.01.2010	500,0		12,5	487,5	
31.12.2010	487,5		12,5	475,0	
31.12.2011	475,0		12,5	462,5	
31.12.2012	462,5		12,5	450,0	
31.12.2013	450,0		12,5	437,5	
31.12.2014	437,5		12,5	425,0	
31.12.2015	425,0		12,5	412,5	
31.12.2016	412,5		12,5	400,0	
31.12.2017	400,0		12,5	387,5	
31.12.2018	387,5		12,5	375,0	
31.12.2019	375,0		12,5	362,5	150,0

...

G. Anwendung des Komponentenansatzes (3)

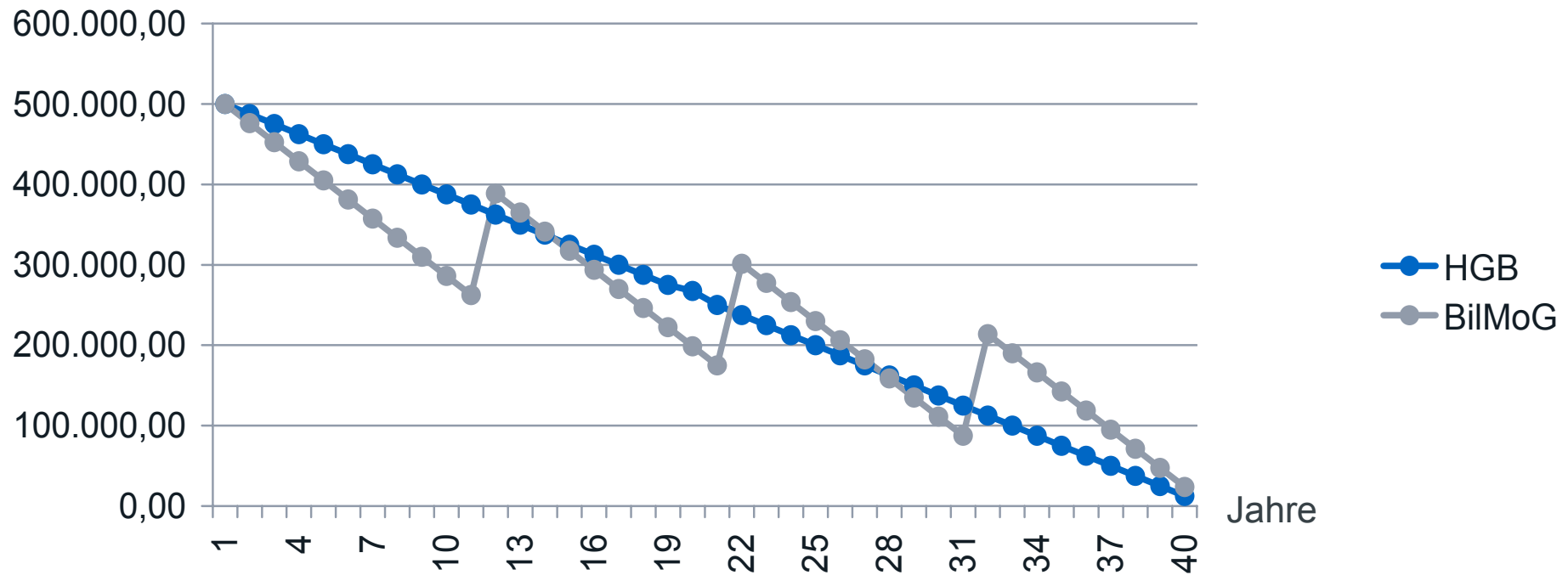
Stichtag	Buchwert					nachträgliche Anschaffungs- /Herstellungskosten
	Stand 01.01.		Abschreibung		Stand 31.12.	

HGB n.F. mit Komponentenansatz

	Dach	restl. Gebäude	Dach	restl. Gebäude	Dach	restl. Gebäude	
01.01.2010	150,0	350,0	15,0	8,75	135,0	341,3	
31.12.2010	135,0	341,3	15,0	8,75	120,0	332,5	
31.12.2011	120,0	332,5	15,0	8,75	105,0	323,8	
31.12.2012	105,0	323,8	15,0	8,75	90,0	315,0	
31.12.2013	90,0	315,0	15,0	8,75	75,0	306,3	
31.12.2014	75,0	306,3	15,0	8,75	60,0	297,5	
31.12.2015	60,0	297,5	15,0	8,75	45,0	288,8	
31.12.2016	45,0	288,8	15,0	8,75	30,0	280,0	
31.12.2017	30,0	280,0	15,0	8,75	15,0	271,3	
31.12.2018	15,0	271,3	15,0	8,75	0,0	262,5	
31.12.2019	150,0	262,5	15,0	8,75	135,0	253,8	150,0

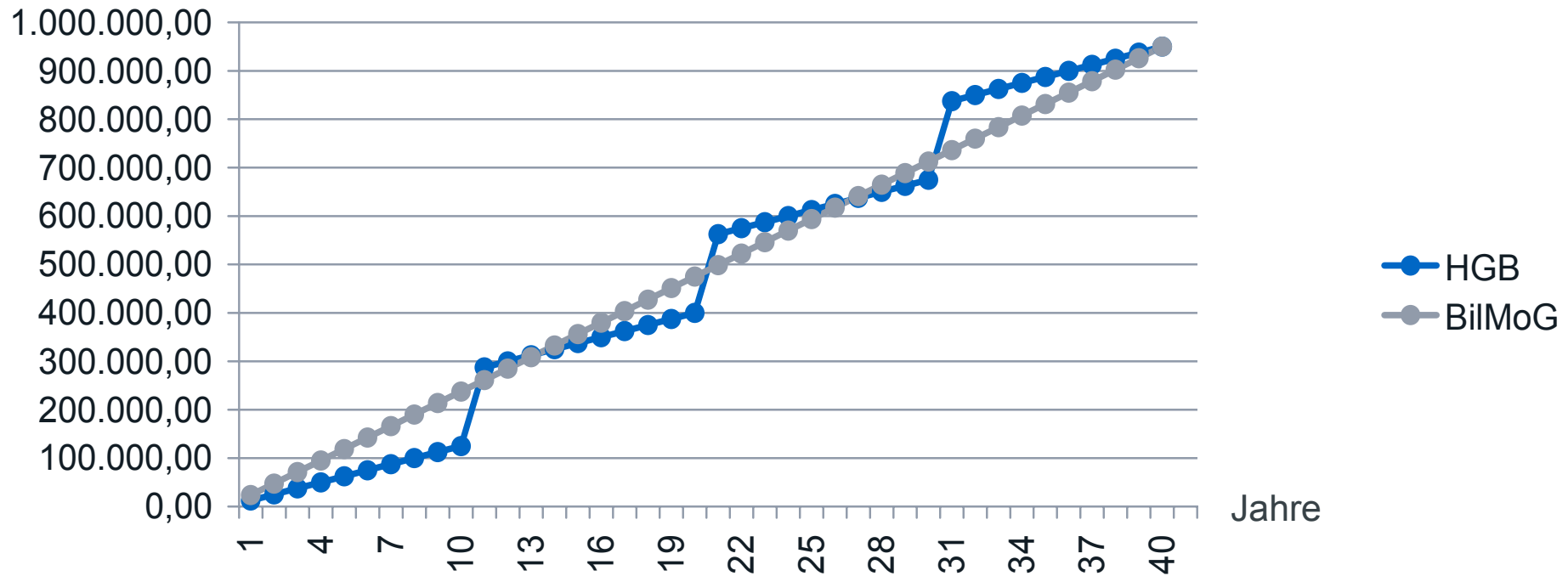
G. Anwendung des Komponentenansatzes (4)

Buchwertentwicklung (EUR)



G. Anwendung des Komponentenansatzes (5)

Kumulierte Aufwendungen (EUR)



Kapitelfolie

- A. Ansatz von sonstigen Rückstellungen
- B. Bewertung von sonstigen Rückstellungen
- C. Veränderungen im Ausweis
- D. Praxisfolgen
- E. Beispiel sonstige Rückstellungen
- F. Instandhaltungs-/Aufwandsrückstellungen
- G. Anwendung des Komponentenansatzes
- H. Pensionsrückstellungen

H. Pensionsrückstellungen (1)

Besonderheiten bei Pensionsrückstellungen, §§ 253 Absatz 2 Satz 2

	HGB a.F.	HGB n.F.	Steuerlich § 6a EStG
Ansatz	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht → Unmittelbare Neuzusagen • Wahlrecht (Art. 28 Absatz 1 EGHGB) → Mittelbare Zusagen → Altzusagen (vor 01.01.1987) 	Unverändert	
Abzinsung	Ja	Ja	Ja
Zinssatz	Geeigneter Zinssatz i. d. R. steuerliche 3 % bis 6 % Ober-/ Untergrenze (HFA 2/1988)	Laufzeitkongruenter Marktzi- satz, wie bei allgemeinen Rück- stellungen Alternativ: pauschale Restlaufzeit 15 Jahre	6 %

...

H. Pensionsrückstellungen (2)

	HGB a.F.	HGB n.F.	Steuerlich § 6a EStG
Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen	Nein	Ja (aber im Einzelnen str.) <ul style="list-style-type: none"> • Karriere- und Rententrends • Lohn- und Gehaltssteigerungen • Sterbetafeln 	Nein
Versicherungsmath. Bewertungsverfahren	I. d. R. Anlehnung an stl. Verfahren	Kein bestimmtes Verfahren vor- geschrieben	Teilwertver- fahren für Anwärter
Anhangangaben	Auf Posten der Bilanz ange- wandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 284 Absatz 2 Nr. 1 HGB)	<ul style="list-style-type: none"> • Angewandtes versicherungsmath. Berechnungsverfahren • Grundlegende Annahmen der Berechnung (Zinssatz, erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen, zugrunde gelegte Sterbetafeln) (§ 285 Nr. 24 HGB) 	

H. Pensionsrückstellungen (3)

Deckungsvermögen

Vermögensgegenstände, die

- ausschließlich zur Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen bestimmt sind und
- dem Zugriff aller anderen Gläubiger entzogen sind,

müssen mit den entsprechenden Schulden (= Rückstellungen) verrechnet werden (§ 246 Absatz 2 Satz 2 HGB).

Gleiches gilt für die zugehörigen Zinsaufwendungen und -erträge.

H. Pensionsrückstellungen (4)

Übergangsregelungen

- Ansammlungswahlrecht bis 31. Dezember 2024, **mindestens 1/15 pro Jahr**
 - Die Zuführungsbeträge sind in der GuV gesondert unter dem Posten "**Außerordentliche Aufwendungen**" anzugeben.
 - Nicht in der Bilanz ausgewiesene Rückstellungsbeträge sind im Anhang anzugeben.
- Bei Auflösung: Beibehaltungswahlrecht, sofern Zuführungen in Folgejahren (bis 31. Dezember 2024), ansonsten unmittelbar Einstellung in die Gewinnrücklage
 - Die Überdeckung ist im Anhang anzugeben.

H. Pensionsrückstellungen (5)

Praxisfolgen

- Sofortige Zuführung möglich
- Gegebenenfalls Berücksichtigung aktiver **latenter Steuern** (Temporary-Concept)
- Berücksichtigung der **Bewertungsstetigkeit**
 - Der Zuführungszeitraum ist bereits zu Beginn festzulegen
 - Differenzbetrag wird bei Übergang einmalig ermittelt und verteilt (grds. keine Anpassung in den Folgejahren)

H. Pensionsrückstellungen (6)

Fallbeispiel

Die A-GmbH & Co. KG ermittelt in den Jahren 2010-2024 Pensionsrückstellungen für handelsrechtliche und steuerliche Zwecke (in EUR Mio.).

GJ	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>2021</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>
HB *)	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5
StB	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5

*) Bewertung zu Zeitwerten

...

H. Pensionsrückstellungen (7)

Alternative 1 (Zuführung in 15 Jahren zu gleichen Teilen)

1.	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0	4,1	4,2	4,3	4,4	4,5
----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Alternative 2 (Zuführung in 5 Jahren zu gleichen Teilen)

2.	3,3	3,6	3,9	4,2	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5
----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Alternative 3 (sofortige Zuführung)

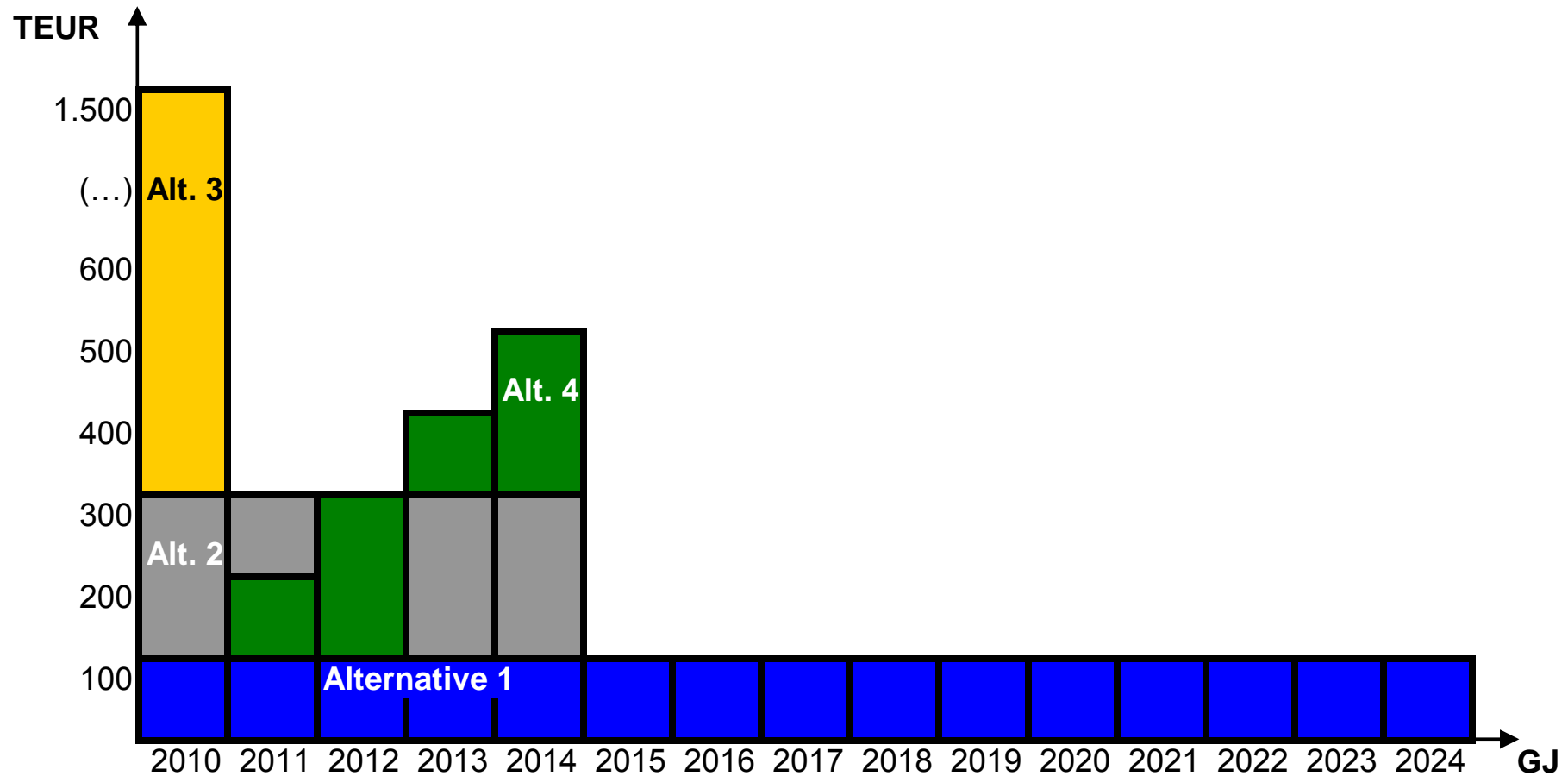
3.	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5
----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Alternative 4 (progressive Zuführung 1/15, 2/15, 3/15 usw.)

4.	3,1	3,3	3,6	4	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5
----	-----	-----	-----	---	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

H. Pensionsrückstellungen (8)

Anwendungsbeispiele - Aufwand GuV/jährliche Zuführung



H. Pensionsrückstellungen (9)

Bewertung der Pensionsrückstellungen

Bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen ist **zukünftig einzubeziehen**

- Lohn- und Gehaltssteigerungen
- Erwartete Rentenanpassungen
- Sterbetafeln
- Erwartete Mitarbeiterfluktuation
- Abzinsung mit einem durchschnittlicher Marktzinssatz der letzten 7 Jahre, derzeit vorläufig 5,27 % bei 15 Jahren
 - Marginale Zinssatzänderungen können signifikante Auswirkungen auf Rückstellungshöhe haben; z. B. Zinssenkung um 2 % ergibt Verpflichtungserhöhung um 20 %.
 - Bei einer bislang steuerlichen Bewertung mit 6 % ergibt sich eine Unterdeckung von rd. 10 % im Vergleich zum Zinssatz von 5,27 %.

H. Pensionsrückstellungen (10)

Beispiel zur Auswirkung von Zinssatzänderungen bei der Barwertberechnung

Die B GmbH gewährt ihrem leitenden Angestellten mit dem Ausscheiden aus dem Unternehmen im Alter von 65 Jahren eine Rente von 30 % des Gehalts im Zeitpunkt des Ausscheidens. Die Rente wird für zehn Jahre gezahlt. Der Mitarbeiter ist zum Betrachtungszeitpunkt (31. Dezember 2009) 55 Jahre jung und erhält ein Jahresgehalt von EUR 60.000,00.

Als Diskontierungszins wird der Zins laut Bundesbank vereinfachend für das Laufzeitband von 15 Jahren verwendet (5,27 %).

Die B GmbH rechnet mit Gehaltssteigerungen von jährlich 1 %.

Rentensteigerungen schätzt die Gesellschaft auf 0,5 % pro Jahr.

Barwert der Verpflichtung zum Betrachtungszeitpunkt (Alter 55 Jahre): EUR 92.546,00

Variante 1 zum Grundfall

Die B GmbH rechnet mit Gehaltssteigerungen von jährlich 3 % statt zuvor 1 %.

Barwert der Verpflichtung zum Betrachtungszeitpunkt (Alter 55 Jahre): EUR 112.594,00

...

H. Pensionsrückstellungen (11)

Variante 2 zum Grundfall

Die B GmbH rechnet mit Gehaltssteigerungen von jährlich 3 % statt zuvor 1 %.

Rentensteigerungen schätzt die Gesellschaft auf 1,5 % statt zuvor 0,5 % pro Jahr.

Barwert der Verpflichtung zum Betrachtungszeitpunkt (Alter 55 Jahre): EUR 117.328,00

Variante 3 zum Grundfall

Die B GmbH rechnet mit Gehaltssteigerungen von jährlich 3 % statt zuvor 1 %.

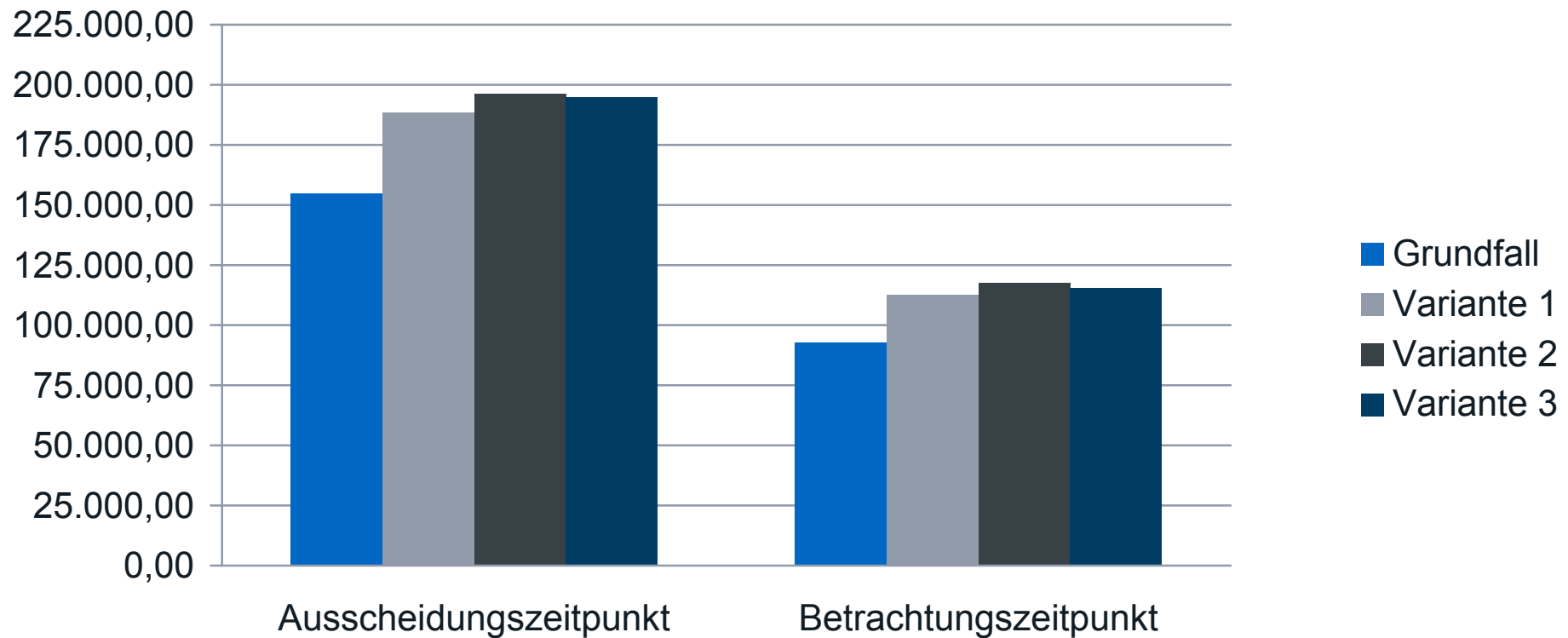
Rentensteigerungen schätzt die Gesellschaft auf 1,5 % statt zuvor 0,5 % pro Jahr.

Als Diskontierungszins wird der laufzeitadäquate Zinssatz (Zwanzig-Jahres-Band) laut Bundesbank verwendet (5,4 %, vorher 5,27 %).

Barwert der Verpflichtung zum Betrachtungszeitpunkt (Alter 55 Jahre): EUR 115.148,00

H. Pensionsrückstellungen (12)

Rentenbarwerte





FIDES

Auf den Punkt

FIDES Treuhandgesellschaft KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

**Bei Fragen sprechen Sie bitte die
Sie betreuenden Mitarbeiter und
Partner der FIDES an.**

Contrescarpe 97
28195 Bremen
Tel. 0421 3013 0
Fax 0421 3013 100

www.fides-treuhand.de